



Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)

12. April 2021
(Stand: 1. Januar 2022)



BEVÖLKERUNGSDIENSTE Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 83 00, stadtpolizei@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Präambel

Die Prostitutionsgewerbeverordnung stützt sich auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie § 3 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 in Verbindung mit Art. 34 lit. 5. der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon vom 21. Oktober 2009

Art. 1

Zweck

Die Verordnung dient folgenden Zwecken:

- a Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes,
- b Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt,
- c Schutz der öffentlichen Ordnung,
- d Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention.

Art. 2

Begriff

Prostitution ist eine legale Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird.

Art. 3

Prävention / Information

Die Stadt sorgt für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten im Prostitutionsgewerbe.

Art. 4

Definition
Strassen- und
Fensterprostitution

Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.

Art. 5

Nutzung öffentlicher Grund
Verbot

Die Ausübung der Strassenprostitution (inkl. Prostitution in Fahrzeugen) und der Fensterprostitution sind in der Stadt Opfikon verboten.

Art. 6

Definition Salonprostitution

Als Salonprostitution gilt jede Wohn- und Gewerbeeinheit, in der mehr als 50% der Räume sexgewerblich genutzt werden oder mehrere Prostituierte arbeiten.

Art. 7

Betriebsbewilligung

¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten für die Ausübung der Salonprostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Stadtpolizei eine Betriebsbewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)

- 2 Die Betriebsbewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.
- 3 Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.

Art. 8

- 1 Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung sind:
 - a die Handlungsfähigkeit,
 - b das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit,
 - c der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten,
 - d die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten,
 - e die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen,
 - f dass sowohl die Infrastruktur wie auch die Hygiene des Salons den gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
 - g die Einhaltung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorgaben.
- 2 Eine einwandfreie Betriebsführung ist insbesondere nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 8 lit. a bis g missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit bei einer Strafuntersuchungsbehörde zur Anzeige gebracht oder verurteilt wurden.
- 3 Für jede Einzelperson, die in der Salonprostitution tätig ist, müssen insbesondere die Betriebsbewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c erfüllt sein.
- 4 Die Stadtpolizei konsultiert vor der Erteilung der Betriebsbewilligung die ihr zugänglichen Datenbanken und verlangt von den Gesuchstellenden ein amtliches Originalausweisdokument und einen aktuellen Strafregisterauszug. Bei Personen, die seit der Einreise in die Schweiz, gemäss Aufenthaltsbewilligung noch nicht drei Monate in der Schweiz leben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird der heimatliche ausländische Strafregisterauszug (auf Englisch oder in einer Schweizer Landessprache) eingefordert.
- 5 Die Polizei ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Betriebsbewilligung relevant sind, einzuholen.

Voraussetzungen

Art. 9

- 1 Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich.

Pflichten

- 2 Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.
- 3 Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.
- 4 Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen die Salonprostitution ausüben.
- 5 Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 8 zu erfüllen.

Art. 10

Kontrolle /
Aufstellung

- 1 Der Polizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften jederzeit der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.
- 2 Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche die Salonprostitution im Betrieb ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.
- 3 Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung der Polizei oder den Kontrollorganen einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen. Die Polizei kann auch Einblick in das aktuelle und vorhergehende Kalenderjahr verlangen.

Art. 11

Datenbearbeitung durch
Stadtpolizei

- 1 Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist.
- 2 Auf die Datensammlung hat einzig die Polizei Zugriff.
- 3 Die darin enthaltenen Daten dürfen nur für die Administration von Betriebsbewilligungen, bei Missbrauchshandlungen und im Rahmen von Ermittlungen der Strafuntersuchungsbehörden verwendet werden.
- 4 Die Daten sind spätestens nach fünf Jahren seit Erfassung zu löschen.

Art. 12

Datenbearbeitung durch
Statthalteramt

Das Statthalteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Stadtpolizei zuzustellen.

Art. 13

- 1 Mit Busse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich
 - a wer die Strassen- und Fensterprostitution sowie Prostitution in Fahrzeugen betreibt oder wer eine solche Dienstleistung nachsucht oder in Anspruch nimmt (Freier),
 - b wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Betriebsbewilligung oder als benannte Stellvertretung nicht nachkommt,
 - c wer die Salonprostitution ohne erforderliche Betriebsbewilligung betreibt.
- 2 In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- 3 Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.

Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen / Sanktionen

Art. 14

- 1 Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn:
 - a eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist,
 - b die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung die ihr oder ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.
- 2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Betriebsbewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.
- 3 Wenn die notwendige Betriebsbewilligung nicht vorliegt, kann der Salon geschlossen werden.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Art. 15

- 1 Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung.
- 2 Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.

Gebühren

Art. 16

- 1 Der Gemeinderat erlässt die Prostitutionsgewerbeverordnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. April 2021.
- 2 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.
- 3 Baubewilligungen für Salonprostitution richten sich nach der gültigen Bau- und Zonenordnung der Stadt Opfikon.
- 4 Für Betriebe nach Art. 6, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, sind Betriebsbewilligungsgesuche innerhalb von maximal einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

In Kraft treten

¹ Die Prostitutionsgewerbeverordnung tritt durch den Beschluss durch den Stadtrat vom 7. September 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT OPFIKON

Ratspräsident:

Ratssekretärin:



Eric Welter



Sara Schöni

Opfikon, August 2021

Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 12. April 2021

Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 7 September 2021 per 1. Januar 2022